



Landesarbeitsgemeinschaft Berlin  
zur Verhütung von Zahnerkrankungen e.V.

Datum

Telefon 30 69 86-0

An die Eltern  
von Kindern in Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT)

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll gesunde Zähne behalten. Das Gesundheitsreformgesetz von 1989 (§21 Sozialgesetzbuch V) eröffnet dazu neue Möglichkeiten.

Deshalb haben wir in Berlin die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) zur Verhütung von Zahnerkrankungen gegründet. Ihr gehören Krankenkassen, die Zahnärztekammer und das Land Berlin als Mitglieder an.

Die LAG bietet zahnmedizinische Vorsorge für Ihr Kind während seiner Kindergartenzeit an. Das Betreuungskonzept setzt sich im Schulbesuch fort. Wir sind geschulte Zahnärzte / Zahnärztinnen und Prophylaxehelferinnen und vermitteln alle heute bekannten Maßnahmen der Zahngesundheit, die altersgerechte **Zahnpflege**, die gesunde zuckerarme **Ernährung**, die **Untersuchung** zur Früherkennung von Zahnschäden. Bei vielen Kindern kann die zusätzliche Gabe von **Fluoriden** sinnvoll sein.

Allen Berliner Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, bieten wir an:

- jährlich eine zahnärztliche Untersuchung mit aufklärendem Gespräch und einer grundlegenden Zahnputz-Übung
- 3 Zahnputz-Übungen pro Jahr zur Wiederholung
- eine Zahnbürste pro Zahnputz-Übung

Darüberhinaus sind wir bereit, Fragen von Eltern und Erziehern/Erzieherinnen zu beantworten und bei zahnmedizinischen Problemen zu beraten.

Die Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchungen werden aufgezeichnet. Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Sie werden bei der für die zahnärztliche Untersuchung Ihres Kindes zuständigen Stelle verwahrt. Sie werden nicht in die Akten der Kindertagesstätte übernommen oder Dritten zugänglich gemacht.

Für Untersuchung und Befundaufzeichnung erbitten wir auf freiwilliger Basis Ihr Einverständnis. Sie können Ihr Einverständnis jederzeit widerrufen.

Die zahnärztlichen Befunde sollen in zweijährigem Intervall in anonymisierter Form für ganz Berlin ausgewertet werden. Die erhobenen Befunde werden, der zahnärztlichen Berufsordnung entsprechend, nach Ende der Nutzung noch 10 Jahre verschlossen verwahrt und dann vernichtet.

Mit freundlichen Grüßen  
und Dank für Ihre Mühe  
Im Auftrag

Ihre LAG

---

**Name**                      **Vorname**                      **Geburtsdatum des Kindes**

---

**Wohnanschrift**

---

**Kindertagesstätte, Miniclub, EKT,  
gegebenenfalls auch frühere Einrichtungen**

**Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von zahnärztlichen Daten**

**meines Kindes** \_\_\_\_\_

**an die LAG sowie erforderlichenfalls an die Zahnärztlichen Dienste der Bezirksämter von Berlin einverstanden.**

---

**Datum**

**Unterschrift**



## Einwilligungserklärung

über die Teilnahme an ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen  
in der Kindertageseinrichtung

Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Berliner Kindertageseinrichtungen in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung und für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen jährlich durch. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in § 9 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) sowie der hierzu ergangenen Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 215). Der vollständige Wortlaut der jeweiligen Rechtsgrundlage ist auf der Rückseite dieser Einwilligungserklärung abgedruckt.

**Ich willige/Wir willigen hiermit ein, dass**

- **mein/unsere Kind in der Kindertageseinrichtung** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- an der einmaligen ärztlichen Untersuchung am \*** \_\_\_\_\_
- an der jährlichen zahnärztlichen Reihenuntersuchung am \*** \_\_\_\_\_  
**nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnung teilnimmt,**
- **während der Untersuchungen eine sozialpädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung anwesend ist und**
- **die Kindertageseinrichtung den Namen und das Geburtsdatum meines/unsere Kindes sowie meine/unsere Anschrift dem zuständigen Gesundheitsamt zum Zweck der Durchführung der ärztlichen und der zahnärztlichen Untersuchungen vor der jeweiligen Untersuchung übermittelt.**

**\* Die genauen Untersuchungstermine werden rechtzeitig vor der jeweiligen Untersuchung bekanntgegeben.**

**Diese Einwilligungserklärung ist bis zur Vornahme der Untersuchungen meines/unsere Kindes widerruflich. Mir/uns ist bekannt, dass ohne meine/unsere Einwilligung mein/unsere Kind nicht untersucht wird.**

Vorname und Nachname des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum des Kindes: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift des Kindes: \_\_\_\_\_

Vorname und Nachname der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen: \_\_\_\_\_

Anschrift der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen (falls von der Wohnanschrift des Kindes abweichend):  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift der personensorgeberechtigten oder  
erziehungsberechtigten Person oder Personen



**Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege  
(Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)**

Vom 23. Juni 2005

**§ 9**

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

**Verordnung  
über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst  
in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin**

Vom 15. Juli 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78), wird verordnet:

**§ 1**

Durchführung der Untersuchungen

(1) Die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind durch ärztliches und zahnärztliches Personal des Gesundheitsamtes in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Das Gesundheitsamt kann sich hierzu auch Dritter bedienen, soweit hierbei die Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet bleiben.

(2) Die in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen (altersspezifische Reihenuntersuchungen) sind einmal jährlich in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Untersuchungen nach sozialkompensatorischen Kriterien können bei Bedarf bezogen auf spezifische Sozialräume durchgeführt werden. Sie sollen bei Bedarf im Einzelfall durchgeführt werden.

(3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen sind für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind einmal jährlich durchzuführen.

(4) Das Gesundheitsamt hat den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitzuteilen. Ergibt sich im Rahmen der Untersuchung bei einzelnen Kindern ein weiterer Untersuchungsbedarf, sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes gesondert zu informieren.

(5) Die Untersuchungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen, bekannt zu machen. Hierzu übermittelt das zuständige Gesundheitsamt den Kindertageseinrichtungen entsprechende Texte und benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Der Träger der Tageseinrichtung stellt dem Gesundheitsamt eine Liste mit den in der Tageseinrichtung betreuten Kindern unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte in die Untersuchungen und in die Datenübermittlung eingewilligt haben. Die Kindertageseinrichtung soll eine schriftliche Einwilligung bereits vor Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung einholen. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sind aufzufordern, die Impfbücher und Vorsorgehefte des zu untersuchenden Kindes zum Untersuchungstermin vorzulegen.

(6) Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte nicht in die Untersuchungen einwilligen, sind nicht zu untersuchen.

**§ 2**

Umfang und Inhalt der Untersuchungen

(1) Der Umfang der altersspezifischen Reihenuntersuchungen richtet sich insbesondere nach dem Stand der empfohlenen und nachgewiesenen Früherkennungsuntersuchungen im Zeitpunkt der Untersuchung. Soweit die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung durch Vorlage des Vorsorgeheftes nachgewiesen wird, ist die altersspezifische Reihenuntersuchung nicht durchzuführen, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beeinträchtigung oder Verzögerung einer altersgerechten Entwicklung.

(2) Die altersspezifische Reihenuntersuchung umfasst insbesondere folgende Bestandteile:

1. die Überprüfung des Impfstatus anhand des Impfbuches und das Einsehen des Vorsorgeheftes,
2. die Untersuchung der Fein- und Grobmotorik,
3. die Untersuchung der Kognition und der Sprachentwicklung sowie
4. die Prüfung des Hörens und Sehens im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.

(3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen beinhalten:

1. die Untersuchung der Mundhöhle,
2. die Erhebung des Zahnstatus,
3. eine Kariesrisikodiagnostik und
4. die Erkennung von Kieferfehlstellungen.

Zur Verhütung von Zahnerkrankungen sollen theoretische und praktische Gruppenprophylaxemaßnahmen durchgeführt werden. Diese beinhalten insbesondere:

1. eine Ernährungsberatung,
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Mundhygiene und
3. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung.

(4) Während der Untersuchungen soll eine sozialpädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten können an der Untersuchung ihrer Kinder teilnehmen, welche in diesem Fall einzeln zu untersuchen sind.

**§ 3**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.